

# Neues vom Kaufrecht

Der „3. Deutsche Pferdrechtstag“ auf der Messe „Equitana“ in Essen brachte einige Neuigkeiten zum Thema Pferdrecht. Rechtsanwältin Olga A. Voy stellt in mehreren Folgen die Ergebnisse des Pferdrechtstags dar:



**Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.**



Foto: Dr. J. Wiedemann

**Alles okay mit dem Pferdebein? Bei Kaufstreitigkeiten geht es meistens um die Gesundheit des Pferdes; hierzu gibt es neue juristische Erkenntnisse.**

**A**nlässlich der Equitana trafen sich zum dritten Mal Rechtsanwälte, Sachverständige und Tierärzte zur Fortbildung und Diskussion der Entwicklungen in der Rechtspraxis rund um das Pferd. Aus einigen Vorträgen soll in der Folge auszugsweise berichtet werden.

Zu Beginn der Veranstaltung referierte Prof. Dr. Stephan Lorenz von der Maximilian Universität München über die Auswirkungen des neuen Schuldrechts auf die Gestaltung von Pferdekaufverträgen. Der juristische Vortrag führte das Publikum rasant quer durch das allgemeine Schuldrecht sowie das Kaufrecht, wobei immer wieder auch unter Bezugnahme auf aktuelle Urteile an den praktischen Pferdekauf angeknüpft wurde.

Wie dem aufmerksamen Leser dieser Rubrik bereits bekannt ist, muss der Käufer eines mangelhaften Pferdes grundsätzlich zuerst die Nacherfüllung vom Verkäufer verlangen, um dann, bei Erfolglosigkeit, Verweigerung oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung, vom Vertrag

zurücktreten oder den Kaufpreis mindern zu können (siehe Beitrag Heft 10/2006: „Kann man ein Pferd reparieren?“). Nacherfüllung kann erstens die Nachbesserung der Sache sein, zweitens die Lieferung einer anderen mangelfreien Sache.

Hinsichtlich der Nachbesserung (also beispielsweise die Behebung einer Krankheit beim Pferd) ist darauf hinzuweisen, dass kein Recht des Käufers auf Ersatz der Tierärztkosten vom Verkäufer besteht, wenn die Untersuchung und Behandlung des mangelhaften Pferdes auf eigene Initiative durchgeführt wird, ohne dass der Verkäufer zuvor unter Fristsetzung hierzu aufgefordert wurde (BGH, NJW 2006,988). Diese Obliegenheit des Käufers entfällt auch dann nicht, wenn er zum Zeitpunkt des Auftretens der Krankheit beim Pferd noch gar nicht weiß, ob es sich überhaupt

um einen bereits bei Kaufvertragsschluss vorliegenden Mangel handelt oder nicht (BGH, NJW 2006, 1195). Die Aufforderung unter Fristsetzung ist nur in solchen Fällen entbehrlich, bei denen aus Gründen des Tierschutzes Notfallmaßnahmen ergriffen werden müssen, die keinen Aufschub dulden (BGH, NJW 2005, 3211; NJW 2006, 988) und wenn durch einen mit der Fristsetzung notwendig verbundenen Zeitverlust der Eintritt eines größeren Schadens droht, als bei der sofort vorgenommenen Mängelbeseitigung durch den Käufer.

Wenn die Nachbesserung des Pferdes unmöglich ist, dann muss eigentlich seitens des Verkäufers nachgeliefert werden – wenn die mangelhafte Kaufsache durch eine gleichartige und gleichwertige mangelfreie Sache ersetzt werden kann. Dies ist beim Pferdekauf wegen des besonderen Affektionsinteresses des Käufers gerade an einem bestimmten Pferd problematisch. Nachdem der BGH im Jahre 2005 (NJW 2005,258) bereits im Falle eines mangelhaften Dackelwelpen entschieden hatte, dass dieser wegen der nach fünf Monaten bereits entstandenen Bindung an die Familie nicht einfach durch einen beliebigen anderen gesunden Dackelwelpen ersetzt werden könne, wurde die Unmöglichkeit der Nachlieferung im Jahre 2006 (BGH, Urteil vom 7.Juni 2006) sogar im Falle eines Autokaufs bejaht, wenn das

gekaufte Auto zuvor vom Käufer persönlich besichtigt worden war. Damit steht fest, dass ein vom Käufer persönlich ausgesuchtes und besichtigtes Pferd nicht nachgeliefert werden kann. Das bedeutet für den Käufer, dass er in diesem Fall sofort vom Kaufvertrag zurücktreten, mindern oder Schadensersatz verlangen kann. Etwas anderes gilt dann, wenn die Parteien im Kaufvertrag von vorneherein den Fall einer Ersatzlieferung vorgesehen haben. Wenn also z.B. der Pferdehändler sich im Kaufvertrag das Recht vorbehält, im Falle des Auftretens eines nichtbehebaren Mangels das gekaufte Pferd zurückzunehmen und gegen ein anderes Pferd einzutauschen und der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dann ist die Nachlieferung nicht unmöglich, weil die Parteien sie so gewollt haben. Der Verkäufer kann in dem Fall auf seinem Recht bestehen, das Pferd gegen ein anderes zu tauschen, bevor der Käufer andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann.

Generell von einer Nacherfüllung abgesehen werden kann nach dem Gesetz auch dann, wenn diese für den Käufer oder den Verkäufer unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist wiederum ein Begriff, der der Rechtsprechung noch viel Raum zur Interpretation lässt. Im BGH-Urteil von 2006 (NJW 2006,988) wurde es jedenfalls nicht als unzumutbar für den Käufer eines Hobbyreitpferdes angesehen, die Nacherfüllung vom Verkäufer verlangen zu müssen. Das Erwerbsmotiv, so der BGH, spiele für die Zumutbarkeit der Nacherfüllung keine Rolle.

*Rechtsanwältin Olga A. Voy*

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, [www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)